

# Ostschweiz

## «Sie wären ein gefundenes Fressen»

**Öffentlichkeitsgesetz** In St. Gallen gilt das Prinzip, dass amtliche Dokumente öffentlich sind. Eine Ausnahme sind Revisionsberichte der Finanzkontrolle, etwa die Untersuchung der Spesenausgaben an der HSG. Sitzungsprotokolle beleuchten die Hintergründe der Ausnahme.

Sina Bühler  
ostschweiz@tagblatt.ch

Der Skandal um die Spesen an der Universität St. Gallen fand Mitte Februar seinen bisherigen Höhepunkt, als das «St. Galler Tagblatt» aus einem Revisionsbericht der Finanzkontrolle zitieren konnte. Dies war nur möglich, weil dieser geheime Bericht der Zeitung zugespielt wurde. «Eine Amtsheimisverletzung», meinte die Finanzkontrolle und reichte Strafklage gegen unbekannt ein. Tatsächlich sind die Revisionsberichte der Finanzkontrolle explizit vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen – das steht sowohl im Staatsverwaltungsgesetz als auch im Öffentlichkeitsgesetz.

Weshalb ist das so? Die Erklärung steckt in einem Sitzungsprotokoll.

### Punkt für Punkt durchgegangen

Es war am 2. Dezember 2013, vermutlich gegen 15 Uhr. Fünfzehn St. Galler Kantonsrätinnen und Kantonsräte sassen mit Regierungsrat Fredy Fässler, seinem Generalsekretär Hans-Rudolf Arta und dessen Stellvertreter Ueli Nef im Sitzungszimmer 118 am Oberen Graben 32 in St. Gallen. Seit 8.30 Uhr lief die erste Sitzung der vorberatenden Kommission des Informationsgesetzes, wie das Öffentlichkeitsgesetz während der Ausarbeitung hiess. Die Sitzungsteilnehmenden gingen den Gesetzesentwurf Punkt für

Punkt durch. Sie sind fast fertig, als Artikel 20 an der Reihe ist: die Schlussbestimmungen, in welchen die Auswirkungen des Öffentlichkeitsgesetzes festgehalten sind. Darunter auch, was beim Fall HSG von Interesse ist: nämlich, dass Revisionsberichte der Finanzkontrolle vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen sein sollen.

Warum dies so sei, fragt eine Vertreterin der SP. Die Finanzkontrolle habe dies beantragt, lautet die Antwort von Generalsekretär Arta. Die Revisionsberichte enthielten neben allgemeinen Ausführungen viele Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge zuhanden der geprüften Stelle. Die Revisorinnen und Revisoren würden ihre Aufgabe besser

erfüllen können, wenn ihre Berichte nicht öffentlich seien. Arta erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle denselben Antrag gestellt habe. Er sagt aber auch, der Bundesrat habe ihr die Geheimhaltung nicht gewährt. Auf Bundesebene unterstützen die Revisionsberichte der Finanzkontrolle nun dem Öffentlichkeitsprinzip. Niemand will wissen, warum der Bundesrat nicht auf die Geheimhaltung eingetreten sei. Im Gegenteil: Mehrere Kantonsräte sind der Ansicht, die geplante Geheimhaltung sei auf Geschäftsprüfungs- und weitere -berichte im Gemeindegesetz auszuweiten. Nur die SP-Vertreterin taxiert die Frage nach der Öffentlichkeit der Revisionsberichte als

«schwierig zu beantworten». Regierungsrat Fässler sagt dann, die Berichte der Finanzkontrolle seien «institutionalisierte Kritikberichte». Es sei Sache der Regierung darauf zu achten, dass etwas geschehe, wo Handlungsbedarf aufgezeigt werde. Sie sei gegen eine Veröffentlichung der Dokumente. «Sie wären ein gefundenes Fressen für die Medien.»

Am 27. März 2014 findet eine zweite Kommissionssitzung statt. In derselben Personenkonstellation, im selben Sitzungszimmer. Nach 70 Minuten ist sie vorbei. Im Zusammenhang mit den Revisionsberichten der Finanzkontrolle werden sprachliche Details geklärt, die Geheimhaltung wird nicht in Frage gestellt.



Umstrittene Spesen an der HSG: Revisionsberichte der St. Galler Finanzkontrolle sind vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen worden.

Bild: Urs Bucher

Nachgefragt

## Martin Stoll will offenen Umgang mit Fehlern in der Verwaltung

Martin Stoll ist Journalist und Geschäftsführer von Öffentlichkeitsgesetz.ch. Er kritisiert die Geheimhaltung der Revisionsberichte.

**Die Revisionsberichte der St. Galler Finanzkontrolle sind vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen. Ist das sinnvoll?**

Martin Stoll: Revisoren der Verwaltung pochen gerne auf einen Geheimbereich, in dem sie agieren können. Anfallende Probleme möchten sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit regeln. In einer modern geführten Verwaltung haben solche Strategien keinen Platz mehr. Das Öffentlichkeitsprinzip, das auch im Kanton St. Gallen eingeführt worden ist, hat eine Kernaussage: Die Öffentlichkeit soll nachvollziehen können, wie ihre Verwaltung arbeitet. Dazu gehört folglich auch, dass Untersuchungen, in denen Mängel thematisiert werden, öffentlich sind. Das St. Galler Gesetz müsste in diesem Punkt dem

schweizerischen Standard angepasst werden.

**Aus dem Kommissionsprotokoll ist ersichtlich, dass die Finanzkontrolle die Geheimhaltung wünschte. Und auch, dass die Regierung damit einverstanden war: Die Berichte «wären ein gefundenes Fressen für die Medien».**

Es kann doch nicht sein, dass die Regierung auftretende Probleme der Öffentlichkeit verschweigt. Hier geht es auch um den Einsatz von Steuergeldern, und am Ende auch um Fehler, die von der Verwaltungsspitze und der Regierung selber zu verantworten sind. Es ist bemerkenswert, mit welchen Argumenten solche eigennützigen Mechanismen verteidigt werden.

**Auch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hatte eine Ausnahmeregelung beantragt, diese aber nicht erhalten.**

Die EFK hat 2011 verlangt, vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen zu werden, nachdem sie Medienschaffenden Berichte zugänglich machen musste, die teils gravierende Missstände in der Verwaltung dokumentierten. Es ging um das Chaos bei der Immobilienbewirtschaftung der Armee oder um die irreguläre Beschaffungspraxis der Generalsekretariate.

**Wie lauteten damals die Argumente?**



Martin Stoll.

Bild: PD

Das Transparenzgesetz würde die Eintracht zwischen den Prüfern und den Geprüften stark stören, argumentierte der damalige EFK-Chef Kurt Grüter. Zudem sei die Einsicht in amtliche Dokumente arbeitsintensiv. Zum Glück erteilte das Justizdepartement der Finanzkontrolle eine deutliche Abfuhr. In einem Gutachten hielt das Bundesamt für Justiz fest, das Öffentlichkeitsgesetz erschwere die Arbeit der EFK nicht unverhältnismässig.

**Die EFK hat seither eine Kehrtwende vollzogen und unterstützt die Öffentlichmachung.**

Michel Huissoud, der heutige EFK-Direktor, stellte 2014 tatsächlich klar, dass er hinter dem Öffentlichkeitsgesetz steht. Er kam zur richtigen Erkenntnis, dass die Öffentlichkeitsgesetze und die Finanzkontrollgesetze grundsätzlich sehr ähnliche Ziele verfolgen. Es gehe immer um die Beurteilung der Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der Ver-

waltung. Seitdem publiziert die EFK praktisch all ihre Prüfberichte. Das hat auch zur Folge, dass kritisierte Verwaltungseinheiten unter öffentlicher Beobachtung stehen und dass sie Missstände rascher beheben. Die Öffentlichkeit hat hier eine klar positive Wirkung.

**Hat sich das in der Zwischenzeit entwickelt?**

Auch andere Verwaltungseinheiten, das Aussen- oder das Verteidigungsdepartement etwa, machen Revisionsberichte inzwischen konsequent zugänglich. Und es geht auch darum, dass die Öffentlichkeit die Kontrolleure kontrollieren kann. Ein gutes Funktionieren dieser Kontrollen ist die Grundlage für das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung. Wie wichtig das ist, hat sich im Postauto-Fall gezeigt: Hier sorgte ein zupackender Chefinspektor des Bundesamts für Verkehr (BAV) dafür, dass ein lange schwelender Missstand thematisiert wurde. (sib)